

Brandschutzauflagen für Veranstaltungen in den Foyers im Gebäude HPH der ETH Zürich

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für die Nutzung der Ausstellungsflächen und Foyers des HPH. Es richtet sich an Mieter und Nutzer dieser Flächen und ist als Ergänzung zur Rektoratsverfügung bzw. der Veranstaltungsbewilligung zu betrachten. Im Weiteren sind den Anordnungen von verantwortlichen Personen der Abteilung Betrieb sowie der Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) Folge zu leisten. Weitere Auflagen durch Behörden bleiben vorbehalten.

Fluchtwege / Türen freihalten

- Als Ausstellungsflächen gelten die auf den Plänen von Services ausgewiesenen Bereiche.
- Feuerwehrezufahrten, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit Zeit freizuhalten.
- Fluchtwege müssen im Licht mindestens 1.20 m aufweisen.
- Türen dürfen nicht mit Keilen oder dergleichen blockiert werden.

Ausstellungseinrichtungen / Materialien

- Ausstellungselemente oder Dekorationen dürfen die Sicht auf Fluchtwegkennzeichen nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen (exkl. Ausstellungsexponate) müssen mindestens Brandkennziffer BKZ 5.2 aufweisen oder in der Brandverhaltensgruppe RF2 sein.
- Teile von Messeständen können in Absprache mit der Abteilung SGU Brandkennziffer BKZ 5.3 aufweisen oder in der Brandverhaltensgruppe RF3 sein.

Elektrische Geräte / Installationen

- Elektrische Beleuchtungskörper müssen die vom Hersteller festgelegten Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.
- Für Elektroinstallationen muss ein Sicherheitsnachweis (SiNa) geführt werden.
- Elektrische Geräte wie Beamer, Fernseher usw. müssen der SN EN 60950, SN EN 62368 oder der SN EN 60065 entsprechen.
- Der Gebrauch von Nebelmaschinen, Pyrotechnik oder dergleichen ist im gesamten Gebäude untersagt.

Catering

- Warmhaltegeräte und dergleichen dürfen nur mit Sicherheitsbrennpaste oder elektrisch betrieben werden.
- Kerzen dürfen nur in dafür vorgesehenen Gläsern abgebrannt werden.

Weitere Auflagen

- Die ergänzenden Auflagen aus dem Bewilligungsschreiben Services sind einzuhalten.
- Es sind auch die geltenden VKF Brandschutz-Vorschriften sowie die Merkblätter der Feuerpolizei der Stadt Zürich zu berücksichtigen.

Personenbelegung

- Die Flächen im C + D-Geschoss sind für eine maximale Belegung mit 1300 Personen zugelassen.
- Die Foyers im G -Geschoss sind für eine maximale Belegung mit 240 Personen zugelassen.
- Wird das **HPR** mitbenutzt können die mit der Verfügung 02/16 der Feuerpolizei genehmigten Layouts für diesen Bereich angewandt werden.

Layout Pläne

- Für Ausstellungen, Konferenzen und Messen müssen zur Beurteilung massstabsgetreue und aktuelle Grundrisspläne (Basis; Fluchtwegpläne) vorgelegt werden. Darin enthalten:
 - Standlayout oder Bestuhlung
 - Ausstellungswände und Objekte
 - Fluchtwege / Korridore
 - Löscheinrichtungen

Begriffe und Definitionen

Ausstellungseinrichtungen Tisch, Stellwände, Podeste und weitere Konstruktionen die zur Ausstellung der Objekte benötigt werden (ohne elektrische Geräte)

Brandkennziffer Stoffeigenschaft im Brandfall welche bis Ende 2014 angewandt wurde. Mit Hersteller - Zertifikat wird das Produkt durch SGU akzeptiert. **6** nichtbrennbar, **6q3** quasi nicht brennbar, **5.2** schwerbrennbar, **4** brennbar.

Brandverhaltensgruppe Brandbeitrag des Stoffes im Brandfall nach neuer VKF-Norm. **RF1 kein Brandbeitrag**, RF2 geringer Brandbeitrag, RF 3 zulässiger Brandbeitrag. Die Zulässigkeit von Baustoffen ist in der Brandschutzrichtlinie „Verwendung von Baustoffen“ geregelt.

Brandkennziffer / Brandverhalten / Brandlasten	Produktbeispiele ohne Gewähr auf Vollständigkeit	Brandkennziffer	Brandverhalten	Heizwert		Masse
Laubhölzer	Ahorn, Buche, Erle, Esche, Kirsche, Nussbaum usw.	4	RF3	17.8	MJ/kg	~600 – 680 Kg/m ³
	Eiche, Robinie (falsche Akazie) Afrormosia, Afzelia (Doussie), Bilinga, Iroko, Laman, Makore, dunkelrotes Meranti, Sapelli, Sipo, Teak, Wenge	5.2	RF2	16.8	MJ/kg	~680 Kg/m ³
Nadelhölzer	Fichte, Tanne, Lärche, Föhre, Douglasie, Arve, Red Cedar	4	RF3	20.4	MJ/kg	~410 – 550 Kg/m ³
Holzfaserplatten	Harte, mittelharte und poröse Faserplatten (MDF)	4	RF3	17.00	MJ/kg	~720 kg/m ³
	Einschicht und Mehrschicht-Massivholzplatten, Brettsper Holzplatten	4	RF3	~ 18.00	MJ/kg	
	Platten auslangen, schlanken ausgerichteten Spänen (OSB, Oriented Strand Board)	4	RF3	~ 16.70	MJ/kg	~550 - 660 kg/m ³
Spanplatten	Standard	4	RF3	19.20	MJ/kg	~660 kg/m ³
	schwer entflammbar	5.2	RF2	16.70	MJ/kg	~660 kg/m ³
Sperrholzplatten	Standardbirke	4	RF3	15.58	MJ/kg	~680 kg/m ³
Alu-Verbundplatten	Alucobond plus 4mm 3mm	5.3	RF2	68.9 47.6	MJ/m ² MJ/m ²	
Kunststoffplatten	Forex B1 5mm	5.2	RF2	37	MJ/m ²	
Bildschirmgerät	EN 60950 oder EN 60065			138	MJ/Stk	
Computer mit Drucker	EN 60065			100	MJ/Stk	
Elektrogeräte	EN 60950 oder EN 60065			10	MJ/kg	

Mit einer Brandlastberechnung sind immer die Brandschutz-Zertifikate der angewandten Produkte vorzulegen.

Dekorationen Als Dekorationen gelten Tischtücher, Plakate und weiteres Material welches zu Dekorationszwecken verwendet wird. Auf Grund von Publikumsverkehr müssen sämtliche Dekorationen entweder der Brandverhaltensgruppe RF2 angehören oder mindestens Brandkennziffer BKZ 5.2 aufweisen.

Fluchtwege Fluchtwegpläne sind unter www.plan.ethz.ch (nethz-login) einsehbar. Sie entsprechen dem Stand des auf dem Plan aufgeführten Datums.

Löscheinrichtungen Es werden keine Löscheinrichtungen durch SGU bereitgestellt. Empfehlungen für die Bereitstellung von Löscheinrichtungen:

Brandklasse Handfeuerlöscher	Löscheinrichtungen			
	Löschdecke	A / B Wasserebbe-löscher	C CO ₂ -Löscher	F Fettbrandlöscher
Holzkohlegrill	x	x		
Kochstelle / Herdplatte / Warmhaltegeräte	x		x	
Kaffeemaschinen	x			
Gasgeräte	x		x	
Feststoffe brennbar		x		
Fritteusen	x			x
Kerzen (nur in Gläsern zulässig)	x			

Warmhaltegerät Gerät zum Warmhalten von Speisen. Geräte mit Brennpaste dürfen in Fluchtwegen und Räumen mit grosser Personenbelegung nicht eingesetzt werden.

Zürich im Juli 2022

Erstellt: Abt / Brand- und Explosionsschutz